

U U

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Sta 3 - 86/6

Graz, am 21. Juli 1988

Ggst.: Entwurf der 15.StVO-Novelle;  
Stellungnahme.

Tel.: (0316)7031/2428 od.  
2671

DVR-Nr. 0087122

Betriff	GESETZENTWURF	
Zl.	50	Ge/9 PS
Datum:	29. JULI 1988	
Verteilt	1. AUG. 1988	Walter

- ✓ 1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,  
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
- 2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
- 3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
- 4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
- 5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,  
Schenkenstraße 4,

*Pr. Schmidgruber*

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Ortner eh.

( Landesamtsdirektorstellvertreter )

F.d.R.d.A.:

*Gretz-Hilber*



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Präsidialabteilung

8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Taus

Telefon DW (0316) 7031/ 2913

Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 21.Juli 1988

GZ Präs - 21 Sta 3 - 86/6

Ggst Entwurf der 15.StVO-Novelle;  
Stellungnahme.

Bezug: 610.000/6-I/11-88

Zum Entwurf der 15.StVO-Novelle wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art.I Z.11, 12 und 16:

Wenn in den Erläuterungen zum Novellenentwurf darauf hingewiesen wird, daß die Änderung im Interesse des Schutzes der Radfahrer geschehen solle, so kann dieser Auffassung nicht beigepflichtet werden. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung des Vorranges würde auch im Widerspruch zur Auffassung der Verkehrsteilnehmer über den Vorrang stehen (vgl. Studie des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, Wissen über Vorrangbestimmungen im Radfahrverkehr, eine Befragung von Radfahrern und PKW-Lenkern in Graz, Alois Schützenhöfer). Vielmehr sollte bei einer Novellierung eine vorrangmäßige Gleichstellung von Radwegen und Radfahrstreifen mit der parallel-führenden Fahrbahn erfolgen. Dies würde auch – wie die bereits zitierte Studie zeigt – der geübten Praxis am nächsten

./. .

- 2 -

kommen. Auch würde es zu einer europaweiten Vereinheitlichung beitragen (vgl. die Regelung in der StVO 1960 der Bundesrepublik Deutschland). Mit der nunmehr in der Straßenverkehrsordnung vorgeschlagenen Regelung würde Österreich international isoliert dastehen.

Es wird daher hinsichtlich der Vorrangbestimmungen folgender Änderungsvorschlag gemacht:

Im § 19 Abs.3 StVO 1960 ist folgender zweiter Satz einzufügen:

"Der Vorrang gilt auch für Radfahrer auf jenen Radwegen und Radfahrstreifen, die entlang der Vorrangstraße angelegt sind."

Im § 19 Abs.5 StVO 1960 ist folgender zweiter Satz einzufügen:

"Dies gilt auch für Radfahrer auf Radwegen und Radfahrstreifen."

Im § 19 Abs.6 StVO 1960 sind die Worte "von Radfahrstreifen, von Radwegen, von Geh- und Radwegen" zu streichen.

Auch der § 37 Abs.1 und 5 StVO 1960 und der § 38 Abs.2 und 4 StVO 1960 müßten unter diesem Gesichtspunkt eine Änderung erfahren.

Zu Art.I Z.13:

Die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vorgenommene nähere Konkretisierung des § 20 Abs.3 StVO 1960 ist zu begrüßen. Es wird jedoch vorgeschlagen, den zweiten Halbsatz im letzten Satz zu streichen. Warum gerade eine Frist von fünf Jahren vorgesehen ist, läßt sich durch nichts begründen. Im Hinblick auf die schnell fortschreitende technische Entwicklung ist dieser Zeitraum als bei weitem überhöht an-

./. .

- 3 -

zusehen und würde einer wissenschaftlichen Zugänglichmachung des Straßenverkehrs als Hindernis entgegenstehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen an keinen Zeitpunkt zu binden, da derartige Untersuchungen ohnedies besonders begründet werden müssen.

Zu Art.I z.35, 36, 37 und 38:

Die nunmehr ins Auge gefaßte neuerliche Änderung der Zuständigkeit wird nicht begrüßt. Sowohl das Baustellenbewilligungsverfahren auf Autobahnen als auch die Ausstellung von Gehbehindertenausweisen konnten problemlos und einheitlich für das gesamte Bundesland vollzogen werden. Es wäre äußerst unzweckmäßig, die Ausstellung von Gehbehindertenausweisen nunmehr wieder auf zwanzig verschiedene Behörden im Bundesland Steiermark aufzusplittern. Von einer einheitlichen Vorgangsweise könnte dann wohl nicht mehr gesprochen werden.

Auch für den Bereich der Baustellenbewilligungen auf Autobahnen wäre es wesentlich zielführender, die Zuständigkeit der Landesregierung zu belassen.

Im übrigen werden folgende Änderungswünsche herangetragen:

a) Zu § 51 Abs.1 StVO 1960:

§ 51 Abs.1 StVO 1960 bestimmt, daß durch Zusatztafeln auf die Länge der beschränkten Strecke hinzuweisen ist, wenn Überholverbote oder Geschwindigkeitsbeschränkungen für die Distanz von mehr als 1 km gelten.

Dies ist auch für Wiederholungszeichen gültig. Insbesondere bei Geschwindigkeitsbeschränkungen sind Beschränkungsbereiche von mehreren Kilometern auf Autobahnen durchaus üblich. Das trifft beispielsweise bei den 100 km/h-Beschränkungen auf den sogenannten Halbautobahnen, bei den 80 km/h-Beschränkungen auf den Wiener Stadtautobahnen oder bei längeren Baustellenbereichen sehr häufig zu.

- 4 -

Das Fehlen einer solchen Zusatztafel - auch bei einem Wiederholungszeichen - stellt einen Kundmachungsmangel dar, der den Verkehrsteilnehmer nicht mehr an die Einhaltung der Verordnung bindet (vgl. VwGH 24. Feber 1988, Zl.87/03/0160).

Es zeigt sich nun in der Praxis sehr häufig, daß innerhalb des beschränkten Bereiches durch Reparaturarbeiten oder Unfallereignisse eine geringere Geschwindigkeit gemäß § 44 b StVO 1960 verfügt werden muß. Dadurch müßten sämtliche, auf Zusatztafeln kundgemachte Entfernungsangaben, abgeändert werden. Da es aber für gewisse Überholverbotsbereiche und Geschwindigkeitsbeschränkungen durchaus sinnvoll erscheint, Angaben über die Länge der Beschränkungsstrecke anzugeben, sollte die Bestimmung im § 51 Abs.1 StVO 1960 in eine Kann-Bestimmung abgeändert werden.

- b) Im Hinblick auf die letzte KFG-Novelle, mit der u.a. die Organmandatsbeträge von S 300,-- auf S 500,-- angehoben worden sind, wird angeregt, dies auch in der Straßenverkehrsordnung zu tun.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsvorstand

(Landesrat Dr. Gerold Ortner)